

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

30.5.1941 (No. 22) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Abgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 22

Karlsruhe, den 30. Mai 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 22. 5. 41, Kündigung der Arbeitsverhältnisse nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder. S. 449. — RdErl. 27. 5. 41, Erholungsurlaub für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder. S. 451. — RdErl. d. RMdZ. 16. 5. 41, Papierersparnis. S. 452.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdZ. 14. 5. 41, Begünstigung von Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger bei der Bürgersteuer. S. 453. — RdErl. d. RMdZ. zgl. i. R. d. RM. 15. 5. 41, Bürgersteuer. S. 454. — RdErl. d. RMdZ. 15. 5. 41, Einrichtung gemeindlicher Wohnungstauschstellen. S. 455. — RdErl. d. RMdZ. 14. 5. 41, Lohnsummensteuer bei im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern. S. 456. — RdErl. d. RMdZ. 13. 5. 41, Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 455. — RdErl. d. RMdZ. 12. 5. 41, Ausgabenvoranschlag für Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren. S. 456.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. 21. 5. 41, Familienunterhalt/Pauschschuldenbeihilfe. S. 457. — RdErl. d. RMdZ. 16. 5. 41, Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. (Änderung der Bestimmungen.)

S. 460. — RdErl. d. RMdZ. 15. 5. 41, Kriegsschadens-BD.; hier: Zweite, Dritte und Vierte Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden. S. 474.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 22. 5. 41, Prüfung von Haus- und Grundstückseinrichtungen und -einrichtungsteilen. S. 473.

Volksgeundheit.

RdErl. 24. 5. 41, Meldepflicht und Führung von Krankengeschichten über Aufnahme und Entlassung von Wehrmachtangehörigen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten. S. 475. — RdErl. 24. 5. 41, Trinkwassererförmung und Entwässerung bei neuen Betrieben und Siedlungen. S. 476.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 26. 5. 41, Amtstierärztliche Überwachung der Zuchtviehschauen. S. 475. — RdErl. 27. 5. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 475.

Sozialversicherung.

RdErl. 20. 5. 41, Gemeinsame Dienstordnung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände. S. 475.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kündigung der Arbeitsverhältnisse nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. RM. v. 8. 4. 1941 — P 2020 — 5964 IV.

Nachstehend wird die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels bekanntgegeben. Tag des Inkrafttretens 11. März 1941 — RGBl. I S. 126 —.

Ich bemerke hierzu:

- § 1 gilt auch, wenn die Kündigung nicht vom Führer der Verwaltung selbst, sondern von einer hierzu ermächtigten Stelle ausgesprochen worden ist.
- Bei Kündigungen von Gefolgschaftsmitgliedern, die zur Wehrmacht einberufen sind, ist die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von

Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1683 — zu beachten. Nach § 2 dieser Verordnung kann die Dienststelle das Beschäftigungsverhältnis nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst kündigen.

Das Recht des zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt nach § 2 a. a. O. unberührt. Nach dem am 23. Dezember 1940 in Kraft getretenen Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1940 — V a 5551/765 — RMBl. 1940 S. I 614 — kann aber auch das zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglied genau so wie alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder sein Beschäftigungsverhältnis nur mit Zustimmung

mung des Arbeitsamts (§ 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1685 —) kündigen.

— RBBl. S. 129.

Anlage.

Berlin, den 7. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister.

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) wird verordnet:

§ 1.

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht, wenn Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen.

§ 2.

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei

1. den Mitgliedern der Reichstheaterkammer, die der Fachschaft Bühne oder der Fachschaft Artistik angehören,
2. den Mitgliedern der Reichsfilmkammer,
3. den von der Reichsmusikkammer als Mitglieder erfassten nachschaffenden Berufsmusikern,

sofern es sich um eine Berufstätigkeit handelt, für die diese Mitgliedschaft vorgeschrieben ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

— RdErl. d. MdJ. v. 22. 5. 1941 Nr. 44 817 Norm. XXVII^a, VI².

— BaWB. S. 449.

Erholungsurlaub für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 5. 1941 — II 2137/41-7026.

(1) Auf den RdErl. des RM. v. 30. 4. 1941 (RWBBl. S. 134 Nr. 3729) wird aufmerksam gemacht.

(2) Der Urlaub dient, wie dort nochmals ausdrücklich festgestellt ist, der Erholung des Gefolgschaftsmitgliedes und der Erhaltung seiner Arbeitskraft. Es ist deshalb erforderlich, den Urlaub soweit wie möglich in Natur zu gewähren. Das ergibt sich auch aus den tariflichen Bestimmungen; denn der dort vorgesehene Anspruch auf Erholungsurlaub ist auf die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge gerichtet.

(3) Für das Urlaubsjahr 1940 besteht die Möglichkeit zur Gewährung der Freizeit noch bis zum 30. 6. 1941. Ich ersuche daher, dafür zu sorgen, daß alle nicht-beamten Gefolgschaftsmitglieder den restlichen Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 1940 in Grenzen von drei Wochen (RdErl. v. 18. 4. 1941, RWBl. S. 666¹) bis spätestens Ende Juni 1941 erhalten. Die hiernach gewährte Urlaubszeit aus dem Jahre 1940 ist auf den im RdErl. v. 18. 4. 1941 festgesetzten Zeitraum von 3 Wochen anzurechnen.

(4) Soweit die Gewährung in Natur aus Gründen des RdErl. v. 18. 4. 1941 oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen nicht in vollem Umfang

möglich sein sollte, wäre der restliche Urlaub auf das Urlaubsjahr 1941 zu übertragen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RWBl. S. 891.

¹) Vgl. BaWB. S. 363.

— RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1941 Nr. 46 973.

Zusatz:

Dem RdErl. des RM. v. 30. 4. 1941, der mit vorstehendem RdErl. des RMdJ. im Wortlaut übereinstimmt, war folgende Anlage beigegeben:

Anlage.

Berlin, den 31. März 1941.

Der Reichstreuhand
für den öffentlichen Dienst.

Anordnung über den Urlaub im öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) erlasse ich folgende Anordnung über den Urlaub im öffentlichen Dienst.

§ 1.

Urlaubsansprüche von Arbeitern und Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben aus den Jahren 1940 bzw. 1940/41 sind unbeschadet der Möglichkeit einer Übertragung auf das folgende Urlaubsjahr bis zum 30. Juni 1941 zu erfüllen.

§ 2.

Soweit die Reichsregierung den Erholungsurlaub für Beamte allgemein kürzt oder seine Kürzung für einzelne Verwaltungszweige zuläßt und dementsprechend eine Kürzung des Erholungsurlaubs allgemein vorgenommen wird, mindert sich der Urlaubsanspruch für Angestellte in demselben Verhältnis. Das gleiche gilt für Angestellte von Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 c des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, wenn bei den Beamten der Aufsichtsverwaltung eine allgemeine Kürzung des Beamtenurlaubs vorgenommen wird.

§ 3.

In den Fällen des § 11 Abs. 11 TD. A und der entsprechenden Bestimmungen anderer von mir für Angestellte erlassener Tarifordnungen bleibt der Anspruch auf Urlaub mindestens in Höhe von zwei Drittel des tariflichen oder des sich nach § 2 zu berechnenden Urlaubs erhalten, sofern er erfolglos geltend gemacht ist.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 13. Dezember 1940 (Amtliche Mitteilungen 1941 S. 2) außer Kraft.

— BaWB. S. 451.

Papiererparnis.

RdErl. d. RMdJ. v. 16. 5. 1941 — Z 506/41-5141.

Mit RdErl. v. 1. 11. 1940 (RWBl. S. 2016¹) habe ich angeordnet, daß von beabsichtigten Formblattänderungen der Wirtschaftsgruppe Druck, Fachgruppe Buchdruck, Berlin W 9, Köthener Str. 33, Kenntnis zu geben und eine ausreichende Aufbrauchsfrist für die aus dem Verkehr zu ziehenden Formblätter festzusetzen ist. Um den damit verfolgten Zweck, diese Formblätter vor Einführung der neuen Bordrucke aufzubrauchen, zu erreichen, ersuche ich, die neuen Bordrucke möglichst erst nach Ablauf der Aufbrauchsfrist einzuführen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RWBl. S. 892.

— BaWB. S. 452.

¹) Vgl. BaWB. S. 1263.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Begünstigung von Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger bei der Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdZ. v. 14. 5. 1941 — V St 1401 V/40-5630.

Nachstehenden RdErl. des RM. und des RMdZ. v. 16. 4. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMStB. S. 899.

— BaWB. S. 453.

Anlage.

Berlin, den 16. 4. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
L 2521-5 III.

Der Reichsminister des Innern
V St 1401 V/40-5630.

(1) Ich, der RM., habe mit Erl. v. 21. 12. 1940 — S 2191-280 III (RMStB. S. 1057) für die Einkommensteuer bestimmt:

„(1) Ich bestimme § 17 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß das Folgende:

1. Für Witwen von Wehrmachtangehörigen, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, gilt die Steuergruppe III, soweit nicht auf sie die Steuergruppe IV (Steuerpflichtige mit Anspruch auf Kinderermäßigung) anzuwenden ist. Diese Regelung gilt bei der Einkommensteueranlagung der Witwe und auch ihres Ehemannes schon für das Kalenderjahr, in dem der Ehemann gefallen ist.
2. Eltern (leibliche Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) erhalten für Kinder, die als Wehrmachtangehörige im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, Kinderermäßigung für das Kalenderjahr, in dem das Kind gefallen ist, und für das folgende Kalenderjahr. Voraussetzung ist, daß die Eltern unmittelbar vor dem Tod des Kindes oder in dem Kalenderjahr, das dem Todesjahr vorangeht, Anspruch auf Kinderermäßigung für dieses Kind gehabt haben.

(2) Den Wehrmachtangehörigen werden gleichgestellt:

1. die im § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsges. v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) bezeichneten Zivilpersonen,
2. die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Abs. 4 der Personenschäden-VO. in der Fassung v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Einlagefürsorge- und -versorgungsges. v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) erhalten.

(3) Gefallen im Sinn des Abs. 1 ist auch, wer an den Folgen einer während des gegenwärtigen Kriegs erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder einer dieser gleichzustellenden Beschädigung gestorben oder wer verstorben ist.

(4) Der Nachweis, daß der Ehemann oder das Kind als Wehrmachtangehöriger oder ihnen Gleichgestellter gefallen ist, wird erbracht:

1. von Witwen durch Vorlage des Bescheids des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts über die Gewährung einer Witwenzulage,
2. von Eltern durch Vorlage des Bescheids des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts über die Gewährung einer Elternzulage. Dem Bescheid steht gleich die Bescheinigung des zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts, daß die Eltern im Fall der Bedürftigkeit Elternzulage erhalten würden.

In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 tritt an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts das Versorgungsamt der Reichsverforgung.

(5) Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1940. Arbeitnehmer, bei denen die neue Regelung zu einer Änderung der Steuergruppe oder der Zahl der Personen führt, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist, müssen ihre Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde ergänzen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die neue Regelung erstmalig bei der Lohnzahlung berücksichtigen, die nach Vorlegung der entsprechend ergänzten Lohnsteuerkarte geleistet wird. Lohnsteuer, die zuviel einbehalten worden ist, wird auf Antrag erstattet.“

(2) Wir sind damit einverstanden, daß dieser Erl. sinngemäß auch für die Bürgersteuer angewendet wird. Es gilt danach für die Bürgersteuer das Folgende:

1. Kinder (§ 9 Abs. 2 BStG.¹⁾), die als Wehrmachtangehörige oder diesen Gleichgestellte (Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des obenbezeichneten Erl. v. 21. 12. 1940) im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, sind bei der Berechnung der Kinderermäßigungen § 9 BStG. gemäß für das Erhebungsjahr, das auf das Todesjahr des Kindes folgt, auch dann zu berücksichtigen, wenn sie vor dem maßgebenden Stichtag gefallen sind.
 2. Witwen von Wehrmachtangehörigen oder diesen Gleichgestellten, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, gelten bei der Berechnung der Freigrenze (§ 16 Abs. 1 BStG.) für das Erhebungsjahr, das auf das Todesjahr des Ehemannes folgt, auch dann nicht als ledig, wenn der Ehemann vor dem maßgebenden Stichtag (§ 16 Abs. 2 BStG.) gefallen ist.
 3. Kinder (§ 9 Abs. 2 BStG.), die als Wehrmachtangehörige oder diesen Gleichgestellten im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, sind für das Erhebungsjahr, das auf das Todesjahr folgt, bei der Berechnung der Freigrenze (§ 16 Abs. 1 und 3 BStG.) auch dann zu berücksichtigen, wenn sie vor dem maßgebenden Stichtag (§ 16 Abs. 2 BStG.) gefallen sind.
- (3) Ich, der RMdZ., ersuche die Gemeinden, diesem Erl. gemäß zu verfahren.

An die Oberfinanzpräsidien.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdZ. jgl. i. R. d. RM. v. 15. 5. 1941
— V St 3009 IV/40-5630 u. L 2520-29 III.

(1) § 2 Abs. 2 BStG.¹⁾ gemäß sind Auslandsbeamte (das sind die in § 14 Abs. 2 Satz 3 StAnpG.²⁾ bezeichneten Personen) nur dann nicht bürgersteuerpflichtig, wenn sie in einer inländischen Gemeinde weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Auslandsbeamte, die in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nach den allgemeinen Vorschriften bürgersteuerpflichtig.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes.

(4) Beamte und Wehrmachtangehörige, die von ihrem bisherigen inländischen Dienstort zur vorübergehenden Dienstleistung in die besetzten Gebiete abgeordnet werden, behalten in der Regel ihren bisherigen Wohnsitz bei und sind dann nicht von der Bürgersteuer befreit.

(5) Wir verweisen wegen des Wohnsitzes bei abgeordneten Amtsträgern auf das Urteil des Reichsfinanzhofs v. 28. 3. 1940 (RStBl. S. 422).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.
— RMBl. S. 900.
— BaBl. S. 454.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

²⁾ Vgl. RGBl. 1934 I S. 925.

Einrichtung gemeindlicher Wohnungstauschstellen.

RdErl. d. RMdZ. v. 15. 5. 1941 — Va 387 III/41-2070.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 3. 5. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.
— RMBl. S. 901.
— BaBl. S. 455

Anlage.

Berlin, den 3. 5. 1941.

Der Reichsarbeitsminister
IV b 1 Nr. 5053/98/41.

(1) Bei der gegenwärtigen Wohnungsnot gewinnt die Erleichterung der schwierigen Wohnungsverhältnisse durch Wohnungstausch besondere Bedeutung. In der Fünften WD. zur Ausführung der WD. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume v. 14. 8. 1940 (RGBl. I S. 1104) ist daher vorgehoben, daß erforderlichenfalls die mangelnde Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden kann. Auch die Gemeinden werden es sich angelegen sein lassen müssen, bei der Förderung des Wohnungstausches möglichst weitgehend mitzuwirken.

(2) Ich darf bitten, die Aufmerksamkeit der Gemeinden, namentlich der größeren, auf die Errichtung von Wohnungstauschstellen zu lenken, wie sie in einzelnen Gemeinden bereits eingerichtet sind. Die dabei gesammelten Erfahrungen sind überwiegend günstig und bestätigen, daß es fast immer möglich war, ohne Personalvermehrung und großen Aufwand die Arbeit durchzuführen. In der Regel wird sich die Arbeit der Wohnungstauschstellen darauf beschränken, Tauschwünsche und -möglichkeiten listenmäßig zu erfassen. Um die Bevölkerung zu unterrichten, werden Veröffentlichungen in den Tageszeitungen oder besonderen Wohnungsanzeigern, ein Anschlag oder Aushang in dem Dienstgebäude sowie eine regelmäßige Fühlungnahme mit den örtlichen Hausbesitzervereinen in Betracht kommen. Die Einrichtung von Wohnungstauschstellen, die über die bloße Bekanntgabe von Tauschmöglichkeiten hinaus aktiv das Zustandekommen eines Wohnungstausches unterstützen, wird sich im allgemeinen nur empfehlen, wenn bereits mit Rücksicht auf andere Verwaltungsaufgaben der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung ein besonderes und hierzu geeignetes Wohnungsamt besteht.

Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 5. 1941 — V a 390/41-1898.

In letzter Zeit ist wiederholt darüber geklagt worden, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Vertreter unter Hinweis auf besondere Empfehlungen zur Bestellung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen veranlaßt worden sind. Im Einvernehmen mit dem RMfBuB. stelle ich ausdrücklich fest, daß für die Bestellung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

ausschließlich das sachliche Bedürfnis maßgebend ist und daß andere Gesichtspunkte auszuschließen haben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— RMBl. S. 896.
— BaBl. S. 455.

Lohnsummensteuer bei im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern.

RdErl. d. RMdZ. v. 14. 5. 1941 — V St 1074/41-5620 E.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 21. 4. 1941 zur Beachtung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.
— RMBl. S. 898.
— BaBl. S. 456.

Anlage.

Berlin, den 21. 4. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
L 1440-26 III.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unterhält ein inländisches Unternehmen eine Betriebsstätte (z. B. eine Bauausführung im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 3 StAnpG.¹⁾) im Ausland, so scheiden die Arbeitslöhne, die an Arbeitnehmer dieser Betriebsstätte gezahlt worden sind, als Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer aus. Zu den Arbeitnehmern einer Betriebsstätte gehören alle Arbeitnehmer, deren Tätigkeit mit dieser Betriebsstätte verknüpft ist. Diese Verknüpfung ist stets gegeben, wenn der Arbeitnehmer in der Betriebsstätte oder für die Betriebsstätte vorübergehend auswärts tätig ist. Sie ist bei ständig auswärts beschäftigten Arbeitnehmern unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben.

(2) Arbeitslöhne, die den ständig auswärts, ohne unmittelbare Verknüpfung mit einer bestimmten Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt werden, sind für Zwecke der Lohnsummensteuer der Betriebsstätte zuzurechnen, mit der die auswärts beschäftigten Arbeitnehmer überwiegend betrieblich verbunden sind. Das wird in der Regel die Betriebsstätte sein, von der aus die auswärtigen Arbeiten begonnen und geleitet werden. Hinweis auf die Abschn. 62 und 71 der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940 (RStBl. S. 241). Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn ein inländisches Unternehmen auswärtige Arbeiten im Ausland ausführt. Die bezeichneten Arbeitslöhne scheiden demgemäß als Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer aus, wenn die ständig auswärts beschäftigten Arbeitnehmer mit einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens überwiegend betrieblich verbunden sind. Sie kommen als Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer in Betracht, wenn die Arbeitslöhne einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können. Die Entscheidung hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falls ab.

(3) Ausland ist das Gebiet, das staatsrechtlich nicht zum Großdeutschen Reich gehört. Als Ausland gelten gewerbesteuerlich auch die Gebiete des Großdeutschen Reichs, in denen das Gewerbesteuergef. v. 1. 12. 1936²⁾ nicht anzuwenden ist. Hinweis auf Abschn. 7 der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1934 I S. 925.
²⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 979.

Ausgabenanschlag für Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

RdErl. d. RMdZ. v. 12. 5. 1941 — V a 230/41-1515.

Das Amt für Freiw. Feuerwehren — Reichsdienststelle Berlin — hat am 2. 4. 1940 Richtlinien für die

einheitliche Führung der Wehrkassen der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren¹⁾ erlassen, denen u. a. ein Ausgabenvoranschlag beigelegt ist. Dieser Ausgabenvoranschlag stellt, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, und wie auch in den oben erwähnten Richtlinien des Amtes unter A Abs. 5 ausdrücklich vermerkt ist, lediglich den Vorschlag des Führers der Wehr an den Bürgermeister für die Ge-

staltung des Abschn. Feuerwehr im Haushalt der Gemeinde dar. Die Entscheidung über die in den Haushaltsplan einzulegenden Einnahmen und Ausgaben verbleibt ausschließlich beim Bürgermeister.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— RMBlBl. S. 896.

— BaBBl. S. 456.

¹⁾ Im RMBlBl. nicht veröffentlicht.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Familienunterhalt/Pauschwirtschaftsbeihilfe.

NdErl. d. MdZ. v. 21. 5. 1941 Nr. 42 107 Norm. XIX.

Der Reichsminister des Innern hat in einzelnen Sonderfällen u. a. folgendes ausgeführt in den Erlassen vom

a) 6. 7. 1940 — V f 314/40 — 7900:

„Im Familienunterhaltsrecht gibt es im Gegensatz zur öffentlichen Fürsorge keine Unterscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Fürsorgepflicht und daher auch keinen Lastenausgleich zwischen Stadt- und Landkreisen hinsichtlich des Kreisanteils an den Kosten des Familienunterhalts. Den Kreisanteil an diesen Kosten trägt stets der Stadt- oder Landkreis endgültig, der auf Grund des § 2 Abs. 1 der EZU-DV vom 26. Juni 1940 (RGBl. I S. 912) den Familienunterhalt gewährt hat.

Hat ein Stadt- oder Landkreis vor der in Nr. 33 des NdErl. vom 5. Juli 1940 getroffenen Regelung den Kreisanteil an den Kosten des Familienunterhalts getragen, so bewendet es hierbei für die zurückliegende Zeit, auch wenn auf Grund der genannten Vorschrift für die künftigen Leistungen des Familienunterhalts ein Wechsel der Zuständigkeit eingetreten ist.“

b) 10. 12. 1940 — V f 1590/40 — 7900:

„Die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids gemäß § 222 der Reichsabgabenordnung hat rückwirkende Kraft. Bezieht sich die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids, der gem. Nr. 60 Abs. 5 des NdErl. vom 5. Juli 1940 (RMBlBl. S. 1364) der Errechnung des Jahresnettoeinkommens zugrunde gelegt worden ist, auch auf den „Gesamtbetrag der Einkünfte“, so liegt darin eine Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung des Familienunterhalts maßgebend gewesen sind. Der Familienunterhalt ist in diesem Falle auf Antrag gemäß § 4 Abs. 4 EZU-DV vom 26. Juni 1940 (RGBl. I S. 912) neu festzusetzen.

Durch die Neu festsetzung des Familienunterhalts auf Grund des berichtigten Einkommensteuerbescheids soll erreicht werden, daß das tatsächliche Nettoeinkommen des Einberufenen vor dem Einstellungstage der Berechnung des Familienunterhalts zugrunde gelegt wird. Besteht im Einzelfall die Vermutung, daß die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids nur zum Zwecke der Erhöhung des Familienunterhalts beantragt worden ist und der berichtigte „Gesamtbetrag der Einkünfte“ nicht dem tatsächlichen Nettoeinkommen entspricht, so ist von dem Antragsteller die Glaubhaftmachung des erhöhten Nettoeinkommens zu verlangen. Nur soweit ihm dieser Nachweis gelingt, sind in diesem

Falle die nachträglich angegebenen Teile des Nettoeinkommens bei der Neu festsetzung des Familienunterhalts zu berücksichtigen.“

c) 16. 12. 1940 — V f 1946/40 — 7900:

„Nach § 4 Abs. 3 EZU-DV kann Familienunterhalt rückwirkend bis zu einem Monat vor dem Tage der Antragstellung gewährt werden. Es handelt sich hier um eine für den ganzen Familienunterhaltsfall einheitlich geltende Frist, so daß durch den ersten Antrag die Frist grundsätzlich auch für die späteren Anträge auf Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen des Familienunterhalts gewährt wird. Im Rahmen der infolge des Nachweises eines höheren Nettoeinkommens erhöhten Einkommenshöchstgrenze ist daher auch die rückwirkende Gewährung eines höheren Tabellenjahres zulässig. Bestehen Zweifel, ob das nachträglich behauptete höhere Nettoeinkommen auch tatsächlich bezogen wurde, so ist eine besondere Nachprüfung erforderlich. Auf § 21 Abs. 1 EZU-DV in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 2 der Fürsorgepflichtverordnung weise ich hin.“

d) 14. 12. 1940 — V f 1674/40 — 7900:

„Durch den Familienunterhalt soll die Fortführung des Haushalts und die Erhaltung des Bestandes in vertretbarem Ausmaße gesichert werden. Die Bereitstellung der Mittel zur Gründung eines eigenen Haushalts, so wünschenswert die Haushaltsgründung im Einzelfall auch sein mag, gehört nicht zu den Aufgaben des Familienunterhalts. Es ist daher nicht möglich, nach Nr. 115 des NdErl. v. 5. Juli 1940 Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungseinrichtungen für Kriegsgetraute zu gewähren. Aus den gleichen grundsätzlichen Erwägungen kommt auch eine Übernahme von nach dem 1. September 1939 und nach dem Einstellungstage getätigten Abzahlungsverpflichtungen auf den Familienunterhalt nicht in Betracht.“

e) 20. 12. 1940 — V f Gu/22—40 — 7900:

„Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder freien Berufes eines Einberufenen kann nur gewährt werden, wenn der Einberufene den Betrieb oder freien Beruf bereits vor der Einberufung ausgeübt hat. Ist der Betrieb oder die Praxis durch den Einberufenen erst nach der Einberufung, z. B. während eines längeren Heimaturlaubes, gegründet oder übernommen worden, so liegen die Voraussetzungen zur Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe nicht vor.“

f) 5. 2. 1941 — V f 1730/40 — 7900:

„Die Zuständigkeitsvorschrift des § 2 EZU-DV vom 26. Juni 1940 bezieht sich auch auf die Anstalts-

insassen. Zur Gewährung des Familienunterhalts für Anstaltsinsassen, die sich nicht nur vorübergehend in der Anstalt befinden, ist daher der Stadt- oder Landkreis verpflichtet, in dessen Bezirk der Anstaltsort liegt.“

g) 31. 1. 1941 — V f 1184/40 — 7900:

„Die Beihilfen nach Nr. 111 und 113 des Ausführungserlasses vom 5. Juli 1940 sind an die Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze gebunden. Die Beihilfen dienen der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten oder der Bestreitung solcher Bedürfnisse, die in der Zeit vor der Einberufung normalerweise aus dem Einkommen des Einberufenen oder ZM-Berechtigten bestritten wurden. Es besteht deshalb grundsätzlich kein Anlaß, bei der Gewährung der Beihilfen über die Einkommenshöchstgrenze hinauszugehen.“

Die Nummern 99 bis 105 des Ausführungserlasses vom 5. Juli 1940 sind Sondervorschriften, die die Anwendung der Nr. 111 ausschließen. Für Abzahlungsgeschäfte, die nach dem 31. August 1939 abgeschlossen worden sind, können daher auch über Nr. 111 Beihilfen nicht gewährt werden.“

h) 28. 2. 1941 — V f 1617/40 — 7900:

„Als angemessene Beihilfe für notwendige Aufwendungen zur Unterstellung und Erhaltung des Hausrats und der Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Kleidungsstücke, Wäsche usw.) im Sinne der Nr. 86 Satz 2 des RdErl. v. 5. Juli 1940 (RMBlW. S. 1363) kann ausnahmsweise auch ein Betrag bis zur Höhe der zuletzt gezahlten Untermiete (abzüglich der darin etwa enthaltenen baren Auslagen des Vermieters für Kaffee, Wäsche u. dgl.) angesehen werden, sofern es nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, von dem Einberufenen die Kündigung des Untermietverhältnisses zu verlangen. Das gilt insbesondere, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Unterbringung und Pflege der Sachen nicht oder nur unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen als im Falle der Beibehaltung des Untermietverhältnisses möglich ist.“

Voraussetzung für diese Maßnahmen wird jedoch sein, daß die Nachfrage nach möblierten Zimmern in der Gemeinde gedeckt werden kann, daß also nicht überwiegend Wohnungsmarkinteressen die Freimachung des Zimmers verlangen.“

i) 25. 4. 1941 — V f 199/41 — 7900:

„Eine Arbeitskraft, die als Ersatz für den Einberufenen im Betrieb eingestellt wird, ist nicht schon deshalb als ‚dauernde Ersatzkraft‘ im Sinne der Vorschriften über die Pauschwirtschaftsbeihilfe (Nr. 123 ff. des Ausführungserlasses vom 5. Juli 1940, RMBlW. S. 1363) anzusehen, weil sie nicht nur vorübergehend im Betrieb beschäftigt wird. Der Begriff der ‚dauernden Ersatzkraft‘ im Sinne der Vorschriften über die Pauschwirtschaftsbeihilfe setzt neben dem Merkmal der dauernden, d. h. nicht nur vorübergehenden Beschäftigung voraus, daß die ersatzweise eingestellte Person den einberufenen Betriebsinhaber oder die einberufene Hauptkraft des Betriebes nicht nur in der Ausführung mechanischer Arbeiten, sondern auch in der Aufsichtsführung und in der Leitung des Betriebes, wenn auch nicht voll, so doch überwiegend ersetzt. Die Eigenschaft der ‚dauernden Ersatzkraft‘ wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die ersatzweise eingestellte

Person den Weisungen einer anderen Person (z. B. der Ehefrau des Einberufenen) unterworfen ist. Welche Anforderungen hiernach im einzelnen an die ersatzweise eingestellte Person zu stellen sind, richtet sich nach Lage des Einzelfalles, insbesondere nach der Art und Größe des Betriebes. Kriegsgefangene können niemals als ‚dauernde Ersatzkraft‘ gelten.“

An die Stadt- und Landkreise.

— BaZBl. S. 457.

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. (Änderung der Bestimmungen).
RdErl. d. RMdZ. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41-116 C.

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) wird im Einvernehmen mit dem DAW, dem GBW, und dem RZM, der RdErl. über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. v. 20. 6. 1940 (RMBlW. S. 1231)¹⁾ wie folgt geändert:

I. Der Abschn. I Unterabschn. B „Vergütung für die Inanspruchnahme möblierter Zimmer“ erhält folgende Fassung:

(1) Unterkunft bei Personen, die (ohne ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben) möblierte Zimmer an Dauermieter abgeben, kann entweder für eine im voraus bestimmte Anzahl von Tagen oder monatsweise in Anspruch genommen werden. Die Vergütung ist bei monatsweiser Inanspruchnahme gleich dem vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielten, örtlich angemessenen monatlichen Mietpreis, bei tageweiser Inanspruchnahme — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — gleich dem dreifünfteligen Teil dieses Betrages. Monatsweise Inanspruchnahme bedeutet Inanspruchnahme für den Kalendermonat. Ist die Inanspruchnahme nicht von vornherein auf einen oder mehrere bestimmte Kalendermonate beschränkt, so kann das Zimmer nur zum Schluß eines Kalendermonats aufgegeben werden; die Aufgabe ist spätestens am 15. d.M. dem Leistungspflichtigen anzuzeigen. Die Vergütung für die bisherige Inanspruchnahme hört auf jeden Fall mit dem Zeitpunkt auf, von dem an eine erneute Inanspruchnahme oder eine Vermietung geschehen ist.

(2) Erfolgte die Vermietung vor der Inanspruchnahme tageweise, so finden die Bestimmungen des Abschn. A für Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vergütung der in der Zeit vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielte, örtlich angemessene Zimmertagespreis zugrunde gelegt wird.

II. In Abschn. II Unterabschn. B „Höhe der Vergütung bei Beherbergungsbetrieben“, Nr. 5 (Saisonbetriebe), erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, beträgt der erhöhte Abschlag im Falle des Buchst. a 40 v. H. (statt 35 v. H.) und im Falle des Buchst. b 50 v. H. (statt 45 v. H.) und gilt in dieser Höhe auch schon für die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

III. Der Abschn. II Unterabschn. C „Höhe der Vergütung bei Schankbetrieben“ erhält folgende Fassung:

1. Ausgangspunkt für die Berechnung: Bei Inanspruchnahme von Schankbetrieben und solchen Beherbergungsbetrieben, bei denen der Schankbetrieb raummäßig überwiegt, ist bei der Berechnung der Vergütung, soweit möglich, vom Wert des Betriebes und von dem nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalender-

jahre vor Kriegsausbruch errechneten Jahresumsatz zugehen. Der Wert des Betriebes ist dabei auf der Grundlage des letzten Einheitswertes des Betriebsvermögens (§ 54 des Reichsbewertungsges. v. 16. 10. 1934, RGBl. I S. 1035) zu ermitteln. Umfaßt der Einheitswert Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern, die nicht dem in Anspruch genommenen Betrieb dienen, so ist der anteilige Wert dieser Wirtschaftsgüter aus dem Einheitswert auszuschneiden. Dienen dem in Anspruch genommenen Betrieb Wirtschaftsgüter, die im Einheitswert nicht enthalten sind, so ist der Wert dieser Wirtschaftsgüter dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen, z. B. bei Pächterbetrieben der Wert des Grundstücks, soweit dieses dem Betrieb dient. Bei Abrechnungen und Zurechnungen sind die auf diesen Wirtschaftsgütern ruhenden Schulden anteilig zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist der Wert der auszuschneidenden oder zuzurechnenden Wirtschaftsgüter und der Schulden bei dem zuständigen Finanzamt zu erfragen.

2. Berechnung der Vergütung: Die Vergütung soll betragen,

- wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 9 v. H. des Wertes des Betriebes und 20 v. H. des Umsatzes,
- wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 9 v. H. des Wertes des Betriebes und 6 v. H. des Umsatzes.

3. Sonderfälle: Wenn der aus dem Wert des Betriebes ermittelte Hundertsatz keine brauchbare Grundlage für die Berechnung der Vergütung darstellt, so tritt statt dessen zu dem aus dem Umsatz ermittelten Hundertsatz ein nach den Quadratmetern der Bodenfläche der in Anspruch genommenen Räume berechneter Vergütungsteilbetrag. Dieser Vergütungsteilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschn. I C Nr. 3 zu errechnen, wobei der Berechnung die halben Richtsätze je Quadratmeter Bodenfläche nach Abschn. I C 3a zugrunde zu legen sind. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der aus dem Umsatz ermittelte Hundertsatz keine brauchbare Grundlage für die Berechnung der Vergütung darstellt, doch tritt in diesem Fall zu dem nach den Quadratmetern der Bodenfläche errechneten Vergütungsteilbetrag ein Zuschlag nach nachstehenden Buchst. a oder b. In den Fällen, in denen die der Nr. 1 und 2 zugrunde gelegte Berechnungsart wegen der besonderen Umstände des einzelnen Falles auch nicht teilweise anwendbar ist (z. B. weil der Wert des Betriebes negativ ist und zugleich der frühere Umsatz in keinem Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme steht), kann bei der Berechnung der Vergütung von der in Quadratmetern gemessenen Bodenfläche der in Anspruch genommenen Räume unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschn. I C 3 ausgegangen werden. Zu dem sich daraus ergebenden Betrag tritt ein Zuschlag. Der Zuschlag beträgt,

- wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 20 v. H.,
- wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 10 v. H.

IV. Der Abschn. II Unterabschn. D „Inanspruchnahme verpachteter Betriebe“ erhält folgende Fassung:

1. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat der Leistungsempfänger durch Befragung festzustellen, ob es sich um einen verpachteten Betrieb handelt, und bejahendenfalls dem Verpächter die Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

2. Wenn der Pächter allein die Leistung bewirkt, erhält er die dem Leistungspflichtigen nach Abschn. B und C zustehende Vergütung.

3. Wenn der Verpächter neben dem Pächter die Leistung bewirkt, haben der Pächter und der Verpächter nach dem Umfange ihrer Leistung Anspruch auf die Vergütung. Eine Leistung des Verpächters liegt neben der Leistung des Pächters insbesondere vor,

- wenn von der Inanspruchnahme auch Räume betroffen werden, über die der Pächter nach dem Pachtvertrag nicht oder nicht ausschließlich Verfügungsberechtigt ist,
- wenn der Verpächter die Wiederinstandsetzung des Pachtgegenstandes vornehmen muß,
- wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutzt wird, als es nach dem Pachtvertrag zulässig wäre. In diesem Fall ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn die mit der Inanspruchnahme verbundene Abnutzung über die normale militärische Abnutzung hinausgeht.

4. Kommt über den nach Nr. 3 dem Verpächter zustehenden Vergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächter und Verpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den fristigen Teilbetrag der Vergütung bei Gericht hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn über eine vom Verpächter geforderte Entschädigung oder einen Entschädigungsanteil (Abschn. IV Abs. 4) eine Einigung nicht zustande kommt.

5. Das Recht des Pächters, wegen veränderter Umstände eine Herabsetzung des Pachtzinses bei den Preisbehörden zu beantragen oder die richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

V. In Abschn. II Unterabschn. E „Gemeinsame Bestimmungen“ Nr. 3 „Inanspruchnahme ohne Belegung“ wird der Sonderabschlag wie folgt erhöht: In der letzten Zeile tritt an die Stelle des Hundertsatzes „10 v. H.“ der Hundertsatz „20 v. H.“.

VI. In Abschn. IV „Schlußbestimmungen“ werden ergänzt:

- Abs. 1 durch folgenden Satz 3:

Bei der Berechnung der Vergütung ist unerheblich, in welchem Ausmaße der Betrieb vor der Inanspruchnahme ausgenutzt war.

- Abs. 4 durch folgenden Satz 2:

Der Kostenbetrag für die mit einer militärischen Unterbringung normalerweise verbundene Abnutzung sowie für das Wiederanlaufen des Betriebes ist in der Vergütung bereits enthalten.

VII. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 1941 in Kraft. Der RdErl. über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. wird nachstehend in der sich aus vorstehenden Änderungen und Ergänzungen ergebenden Fassung in fortlaufender Nummernfolge neu bekanntgemacht.

An die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBlB. S. 909.

— BaWBl. S. 460.

¹⁾ Vgl. BaWBl. 1940 S. 901.

Neufassung.

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges.

RdErl. d. RMdZ. in der Fass. v. 16. 5. 1941

— I Ra 1136/41-116 C.

Gemäß Abschn. VII Satz 2 des RdErl. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41 — 116 C (RMBlB. S. 909) wird der auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) ergangene RdErl. v. 20. 6. 1940 über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. unter Berücksichtigung der im RdErl. v. 16. 5. 1941 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen in fortlaufender Num-

mernfolge nachstehend neu bekanntgemacht. Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf den genannten RdErl. v. 20. 6. 1940 Bezug genommen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses RdErl.

I. Vergütung für Unterkunft in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern.

1. Vergütung für Unterkunft in Zimmern des Beherbergungsgewerbes.

(1) Als Vergütung für eine auf Grund des § 5 RWG. in Anspruch genommene Unterkunft in Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist bei Gewährung der bei ihnen üblichen Unterkunftseinrichtungen und Dienstleistungen der in den polizeilich abgestempelten Zimmeraushängen angeführte **Mindestzimmerpreis** (§§ 1 und 3 der Pol.-Wd. über den Preisausgang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939, RWBl. I S. 990) abzüglich eines nach der Höhe des Zimmerpreises abgestuften **Abzuschlags** zu gewähren. Hierbei dürfen die im folgenden bestimmten Mindestvergütungen nicht unterschritten und die zulässigen Höchstvergütungen nicht überschritten werden. Die Sätze betragen je Bett und Tag:

Mindestzimmerpreis	Abschlag	Mindestvergütung für	
		Einbettzimmer	Zweibettzimmer
bis 1 <i>R.M.</i> einschl.	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 <i>R.M.</i> bis 2 <i>R.M.</i> einschl.	25 v. H.	1,— <i>R.M.</i>	2,— <i>R.M.</i>
von über 2 <i>R.M.</i> bis 3 <i>R.M.</i> einschl.	30 v. H.	1,50 "	3,— "
von über 3 <i>R.M.</i>	40 v. H.	2,10 "	4,20 "

Die zulässige Höchstvergütung beträgt für ein Einbettzimmer 3,50 *R.M.*, für ein Zweibettzimmer 7 *R.M.*, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 *R.M.* mehr.

(2) Für die Inanspruchnahme **zusätzlicher Räume** (Arbeitszimmer u. dgl.) ist die Vergütung nach Abs. 1 zu berechnen, wobei vom Mindestzimmerpreis eines vergleichbaren Unterkunftsraumes auszugehen ist.

(3) **Bedienungsgeld** ist in der Höhe von 10 v. H. der gewährten Vergütung zu zahlen.

2. Vergütung für die Inanspruchnahme möblierter Zimmer.

(1) Unterkunft bei Personen, die (ohne ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben) möblierte Zimmer an Dauermieter abgeben, kann entweder für eine im voraus bestimmte Anzahl von Tagen oder monatsweise in Anspruch genommen werden. Die Vergütung ist bei monatsweiser Inanspruchnahme gleich dem vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielten, örtlich angemessenen monatlichen Mietpreis, bei tageweiser Inanspruchnahme — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — gleich dem dreißigsten Teil dieses Betrages. Monatsweise Inanspruchnahme bedeutet Inanspruchnahme für den Kalendermonat. Ist die Inanspruch-

nahme nicht von vornherein auf einen oder mehrere bestimmte Kalendermonate beschränkt, so kann das Zimmer nur zum Schluß eines Kalendermonats aufgegeben werden; die Aufgabe ist spätestens am 15. d. M. dem Leistungspflichtigen anzuzeigen. Die Vergütung für die bisherige Inanspruchnahme hört auf jeden Fall mit dem Zeitpunkt auf, von dem an eine erneute Inanspruchnahme oder eine Vermietung geschehen ist.

(2) Erfolgte die Vermietung vor der Inanspruchnahme tageweise, so finden die Bestimmungen der Nr. 1 für Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vergütung der in der Zeit vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielte, örtlich angemessene Zimmertagespreis zugrunde gelegt wird.

3. Vergütung für Säle u. ä.

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen, für die ein Mindestzimmerpreis nicht besteht oder zum Vergleich nicht herangezogen werden kann, insbesondere für Säle in Schankbetrieben und für solche Säle in Beherbergungsbetrieben, die nach ihrer Ausstattung und Zweckbestimmung den Sälen in Schankbetrieben gleichzustellen sind, ist eine Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftgebers gedeckt werden. Dies gilt in diesen Fällen z. B. für Belegung auf behelfsmäßige Lagerstätten, enge Unterkunft, Massenbelegung u. ä. Für die Ermittlung der Vergütung werden in den folgenden Absätzen Richtlinien erlassen, nach denen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Vergütungsbeträge festzusetzen sind.

(2) Der Leistungsempfänger trägt die durch die Inanspruchnahme tatsächlich entstehenden beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung, ferner die Kosten für Ein- und Ausräumen, sonstige Umänderungen, Beschaffung etwa benötigter Lagerstätten, Reinigung u. ä.

(3) Der Leistungspflichtige trägt die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

(4) Zur Abgeltung aller nicht vorstehend in Abs. 2 genannten Aufwendungen (wie z. B. etwaiger Personalkosten), ferner der vorstehend in Abs. 3 genannten Kosten sowie als Vergütung für die Leistung im übrigen hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen einen Betrag zu gewähren, der sich einmal nach der Größe des Raumes richtet und zum anderen nach der von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSB. für die Preise der Eintopfgerichte getroffenen Einteilung der Gaststätten in drei Klassen. Soweit eine solche Einteilung für einen Betrieb fehlt und über die anzuwendenden Richtsätze eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist die Einteilung von der unteren **Verw.-Behörde** im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen **Wirtschaftskammer** (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) vorzunehmen, wobei bei Saalbetrieben grundsätzlich von der Klasse II auszugehen ist.

- a) Für die Ermittlung dieser Beträge gelten folgende Richtsätze je qm Bodenfläche und je Tag in Reichspfennig:

in Klasse	in Orten der Ortsklasse				
	S	A	B	C	D
I	6	5,25	4,5	3,75	3
II	4	3,5	3	2,5	2
III	2	1,75	1,5	1,25	1

Bruchteile von Pfennigbeträgen in der Gesamtsumme sind nach oben aufzurunden.

- b) Bildet der in Anspruch genommene Raum den Hauptbestandteil eines Betriebes (z. B. Saalbetrieb), so erhöht sich die Gesamtvergütung für diesen Raum um 20 v. H.
 c) Wird ein Raum zum Teil in Anspruch genommen, so ist der Berechnung dennoch die gesamte Raumfläche zugrunde zu legen, wenn durch die teilweise Inanspruchnahme dem Leistungspflichtigen die normale Benutzung des übrigen Raumes unmöglich gemacht ist. Nebenräume des in Anspruch genommenen Raumes, die für sich allein nicht verwertet werden können, sind der in Anspruch genommenen Raumfläche hinzuzurechnen.

4. Vergütung bei Inanspruchnahme wesentlicher Betriebsteile.

Wenn

- a) in Schankbetrieben durch die Inanspruchnahme von Unterkunft dem Leistungspflichtigen die Verfügung über die zur Führung des Betriebes unentbehrlichen Aufenthaltsräume für Gäste auf eine einen Monat übersteigende Dauer entzogen wird, ohne daß der Betrieb ganz stillgelegt werden muß,
 b) in Beherbergungsbetrieben länger als einen Monat so wesentliche Teile eines Betriebes in Anspruch genommen werden, daß die in der freien Verfügung des Leistungspflichtigen verbleibenden Räume nach Beschaffenheit, Lage und Zahl keine hinreichende Grundlage für die Weiterführung des Gewerbebetriebes bilden,

ist bei der Errechnung der für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewährenden Vergütung von den für Inanspruchnahme ganzer Betriebe geltenden Bestimmungen der nachstehenden Nrn. 8 und 9 dieses RdErl. auszugehen. Von den nach diesen Bestimmungen ermittelten Beträgen sind jedoch die dem Leistungspflichtigen aus den von der Inanspruchnahme freigebliebenen Betriebsteilen während der Dauer der Inanspruchnahme zustehenden Einkünfte abzuziehen.

5. Vergütung für andere Leistungen.

(1) Werden im Zusammenhang mit der Unterkunft zusätzliche Leistungen gefordert, die über die Gewährung von Unterkunft für Personen hinausgehen, z. B. Garage, Baddbenutzung (soweit letztere nicht im Zimmerpreis einbegriffen ist), so sind als Vergütung die für solche Leistungen sonst üblichen Preise mit einem Abschlag von 25 v. H. zu zahlen.

(2) Für jede Art von Unterkunft, die durch die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 1 bis 5 Abs. 1 nicht erfasst sind, ist eine Vergütung zu gewähren, durch

die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftsgebers gedeckt werden.

6. Gestellung von Personal oder Betriebsmittel.

Von den sich aus obigen Bestimmungen unter Nr. 1 bis 5 ergebenden Vergütungsbeträgen sind, wenn für die Bewirkung der Leistung von der Bedarfsstelle Personal oder Betriebsmittel gestellt werden, die Beträge abzuziehen, um die sich die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungspflichtigen infolge dieser Gestellung verringern.

II. Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

7. Rechtsgrundlage.

(1) Eine Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ist auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG. möglich, soweit das DAW. gemäß § 4 Abs. 2 RLG. die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufgehoben hat.

(2) Das DAW. hat diese Beschränkungen für die Dauer des Krieges auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 RLG. allgemein für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes aufgehoben, jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht zu §§ 5 und 6 RLG., sondern nur zugunsten der Wehrkreisverwaltungen, der Marineintendanturen und der Luftgaukommandos (Verwaltung) sowie deren vorgeordneten Dienststellen, im Operationsgebiet auch zugunsten der Divisionen und der gleichgeordneten Dienststellen der Luftwaffe sowie deren vorgeordneten Dienststellen. Das DAW. hat die Wehrkreisverwaltungen, die Marineintendanturen und die Luftgaukommandos (Verwaltung) gleichzeitig als Bedarfsstellen zu den §§ 5 und 6 RLG. für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bestimmt. Die vorstehend ausdrücklich aufgeführten Bedarfsstellen der Wehrmacht können infolge der Aufhebung der in den §§ 5 und 6 RLG. enthaltenen Beschränkungen ganze Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für sich und für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, in Anspruch nehmen.

(3) Das DAW. hat ferner im Einvernehmen mit dem GBW. und dem GVB. auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 RLG. die Wehrkreisverwaltungen und die Marineintendanturen ermächtigt, die Beschränkungen der §§ 5 und 6 RLG. in Einzelfällen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht aufzuheben.

8. Höhe der Vergütung bei Beherbergungsbetrieben.

Bei Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Schankbetrieb räumlich überwiegt, ist die Vergütung wie folgt zu errechnen:

(1) Den Ausgangspunkt für die Errechnung der monatlichen Vergütung bilden die Mindestzimmer-

preise (Außerjaisonpreise) nach der Pol.-WD. über den Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939 (RGBl. I S. 990). Hierzu kommt für besondere Räume, für die ein solcher Mindestzimmerpreis nicht besteht, für deren Benutzung jedoch üblicherweise eine Vergütung berechnet wird (Beratungszimmer usw.), ein Betrag, der nach dem Mindestzimmerpreis (Außerjaisonpreis) eines vergleichbaren Untertunftsraumes zu bemessen ist. Soweit in solchen Räumen jedoch vom Leistungspflichtigen ein Wirtschaftsbetrieb, wenn auch nur für die Angehörigen der das Haus in Anspruch nehmenden Bedarfsstelle oder eines sonstigen Leistungsempfängers, weitergeführt wird, bleiben die Räume außer Ansatz. Der nach diesen Bestimmungen errechnete Betrag ist um folgende Abschläge (Abschlag I und II) zu kürzen:

(2) **A b s c h l a g I.** Die Höhe des Abschlags I ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Durch den Abschlag I dürfen je Raum die in der Übersicht festgesetzten Mindestbeträge nicht unterschritten und die zulässigen Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Mindestzimmerpreis	Abschlag I	Mindestbetrag für	
		Einbettzimmer	Zweibettzimmer
bis 1 <i>R.M.</i> einschl.	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 <i>R.M.</i> bis 2 <i>R.M.</i> einschl.	25 v. H.	1,— <i>R.M.</i>	2,— <i>R.M.</i>
von über 2 <i>R.M.</i> bis 3 <i>R.M.</i> einschl.	30 v. H.	1,50 "	3,— "
von über 3 <i>R.M.</i>	40 v. H.	2,10 "	4,20 "

Der zulässige Höchstbetrag beträgt für ein Einbettzimmer 5 *R.M.*, für ein Zweibettzimmer 10 *R.M.*, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 *R.M.* mehr.

(3) Die Vergütung für einen Monat beträgt das 30fache der nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Vergütung für einen Tag abzüglich des **A b s c h l a g s II**. Der Abschlag II ist von der Gesamtsumme der ermäßigten Mindestzimmerpreise einschl. der für besondere Räume ermittelten Beträge zu errechnen.

(4) Der **A b s c h l a g II** beträgt für alle Betriebe mit Ausnahme der Saisonbetriebe,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, 5 v. H.,
- b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 15 v. H.

(5) Für **S a i s o n b e t r i e b e**, d. h. Betriebe, in denen die Mindestzimmerpreise nicht unter der Voraussetzung einer Belegungsmöglichkeit der Zimmer während des ganzen Jahres errechnet sind, beträgt der Abschlag II,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf eigene Rechnung weiterführt, 5 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 20 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 35 v. H.,

b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 15 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 30 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 45 v. H. Für Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, beträgt der erhöhte Abschlag im Falle des Buchst. a 40 v. H. (statt 35 v. H.) und im Falle des Buchst. b 50 v. H. (statt 45 v. H.) und gilt in dieser Höhe auch schon für die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

9. Höhe der Vergütung bei Schankbetrieben.

(1) **A u s g a n g s p u n k t** für die Berechnung: Bei Inanspruchnahme von Schankbetrieben und solchen Beherbergungsbetrieben, bei denen der Schankbetrieb raummäßig überwiegt, ist bei der Berechnung der Vergütung, soweit möglich, vom Wert des Betriebes und von dem nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor Kriegsausbruch errechneten Jahresumsatz auszugehen. Der Wert des Betriebes ist dabei auf der Grundlage des letzten Einheitswertes des Betriebsvermögens (§ 54 des Reichsbewertungsges. v. 16. 10. 1934, RGBl. I S. 1035) zu ermitteln. Umfaßt der Einheitswert Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern, die nicht dem in Anspruch genommenen Betrieb dienen, so ist der anteilige Wert dieser Wirtschaftsgüter aus dem Einheitswert auszuscheiden. Dienen dem in Anspruch genommenen Betrieb Wirtschaftsgüter, die im Einheitswert nicht enthalten sind, so ist der Wert dieser Wirtschaftsgüter dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen, z. B. bei Pächterbetrieben der Wert des Grundstücks, soweit dieses dem Betrieb dient. Bei Abrechnungen und Zurechnungen sind die auf diesen Wirtschaftsgütern ruhenden Schulden anteilig zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist der Wert der auszuscheidenden oder zuzurechnenden Wirtschaftsgüter und der Schulden bei dem zuständigen Finanzamt zu erfragen.

(2) **B e r e c h n u n g** der Vergütung: Die Vergütung soll betragen,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 9 v. H. des Wertes des Betriebes und 20 v. H. des Umsatzes,
- b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 9 v. H. des Wertes des Betriebes und 6 v. H. des Umsatzes.

(3) **S o n d e r f ä l l e**: Wenn der aus dem Wert des Betriebes ermittelte Hundertsatz keine brauchbare Grundlage für die Berechnung der Vergütung darstellt, so tritt statt dessen zu dem aus dem Umsatz ermittelten Hundertsatz ein nach den Quadratmetern der Bodenfläche der in Anspruch genommenen Räume berechneter Vergütungsteilbetrag. Dieser Vergütungsteilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Nr. 3 Abs. 4 zu errechnen, wobei der Berechnung die halben Rücksäße je Quadratmeter Bodenfläche nach Nr. 3 Abs. 4a zugrunde zu legen sind. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der aus dem Umsatz ermittelte Hundertsatz keine brauchbare Grundlage für die Berechnung der Vergütung darstellt, doch tritt in diesem Fall zu dem nach den Quadratmetern der Bodenfläche errechneten Vergütungsteilbetrag ein Zu-

schlag nach nachstehenden Buchstaben a oder b. In den Fällen, in denen die den Abs. 1 und 2 zugrunde gelegte Berechnungsart wegen der besonderen Umstände des einzelnen Falles auch nicht teilweise anwendbar ist (z. B. weil der Wert des Betriebes negativ ist und zugleich der frühere Umsatz in keinem Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme steht), kann bei der Berechnung der Vergütung von der in Quadratmetern gemessenen Bodenfläche der in Anspruch genommenen Räume unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Nr. 3 Abs. 4 ausgegangen werden. Zu dem sich daraus ergebenden Betrag tritt ein Zuschlag. Der Zuschlag beträgt,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 20 v. H.,
- b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 10 v. H.

10. Inanspruchnahme verpachteter Betriebe.

(1) Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat der Leistungsempfänger durch Befragung festzustellen, ob es sich um einen verpachteten Betrieb handelt, und beziehendensfalls dem Verpächter die Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn der Pächter allein die Leistung bewirkt, erhält er die dem Leistungspflichtigen nach Nr. 8 und 9 zustehende Vergütung.

(3) Wenn der Verpächter neben dem Pächter die Leistung bewirkt, haben der Pächter und der Verpächter nach dem Umfange ihrer Leistung Anspruch auf die Vergütung. Eine Leistung des Verpächters liegt neben der Leistung des Pächters insbesondere vor,

- a) wenn von der Inanspruchnahme auch Räume betroffen werden, über die der Pächter nach dem Pachtvertrag nicht oder nicht ausschließlich verfügungsberechtigt ist,
- b) wenn der Verpächter die Wiederinstandsetzung des Pachtgegenstandes vornehmen muß,
- c) wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutzt wird, als es nach dem Pachtvertrag zulässig wäre. In diesem Fall ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn die mit der Inanspruchnahme verbundene Abnutzung über die normale militärische Abnutzung hinausgeht.

(4) Kommt über den nach Abs. 3 dem Verpächter zustehenden Vergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächter und Verpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den strittigen Teilbetrag der Vergütung bei Gericht hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn über eine vom Verpächter geforderte Entschädigung oder einen Entschädigungsanteil (Nr. 17 Abs. 4) eine Einigung nicht zustande kommt.

(5) Das Recht des Pächters, wegen veränderter Umstände eine Herabsetzung des Pachtzinses bei den Preisbehörden zu beantragen oder die richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

11. Gemeinsame Bestimmungen.

(1) Sach- und Personalkosten.

- a) Die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für

Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä., trägt der Leistungspflichtige.

- b) Die beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung u. ä. trägt der Leistungsempfänger.

- c) Die Personalkosten trägt der Leistungspflichtige, wenn er den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, andernfalls der Leistungsempfänger, soweit er das Personal übernimmt. Für das Arbeitsverhältnis der von der Bedarfsstelle übernommenen Angestellten und Arbeiter(innen) gilt die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AD.) und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TD. A) bzw. die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TD. B) in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der für die Wehrmachtteile geltenden ergänzenden Regelungen. Durch die Übernahme des Personals durch den Leistungsempfänger darf dem Leistungspflichtigen eine Belastung nicht entstehen. Soweit der Leistungspflichtige infolge der Inanspruchnahme gezwungen ist, das Arbeitsverhältnis zu Gefolgschaftsmitgliedern zu lösen, hat er die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Kosten trägt der Leistungsempfänger.

(2) Teilweise Weiterführung des Betriebes durch den Leistungspflichtigen. Bleibt die Weiterführung eines ganz in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen nur zum Teil überlassen, so ist die Vergütung im Rahmen der sich aus Nr. 8 Abs. 4 a und b und Abs. 5 a und b oder Nr. 9 Abs. 2 a und b bzw. Abs. 3 a und b ergebenden Beträge zu bemessen.

(3) Inanspruchnahme ohne Belegung. Erfolgt in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme in der Weise, daß die Bedarfsstelle vom Leistungspflichtigen die Freimachung des Betriebes verlangt, ohne daß gleichzeitig eine Belegung stattfindet, so hat sie vom Tag der Freimachung ab die in Frage kommende Vergütung nach Nr. 8 und 9 abzüglich eines Sonderabschlages von 20 v. H. zu gewähren.

(4) Beschlagnahme. Wird, ohne daß eine Inanspruchnahme erfolgt, durch eine Beschlagnahme eines Betriebes nach § 25 RLG. dem Leistungspflichtigen unmöglich gemacht, den Betrieb unbeschränkt weiterzuführen, so hat die Bedarfsstelle für dadurch bedingte Verluste nach § 26 Abs. 3 RLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren, jedoch darf die Entschädigung die Vergütung nicht übersteigen, die dem Leistungspflichtigen bei einer Inanspruchnahme zustände.

12. Übernahme, Unterhaltung und Rückgabe.

(1) Bei der Auswahl der Betriebe für eine Inanspruchnahme nach Nr. 7 dieses RdErl. hat die Bedarfsstelle nach Möglichkeit die zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

(2) Bei der Übernahme des Betriebes ist auf Grund von Aufzeichnungen des Leistungspflichtigen

ein Bestandsverzeichnis aller übernommenen Sachen (Gebäude, Einrichtung, Groß- und Kleininventar) in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und vom Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, von denen jeder eine Ausfertigung erhält, zu unterschreiben.

(3) Die mit dem Betrieb übernommenen beweglichen Sachen dürfen grundsätzlich nur innerhalb des in Anspruch genommenen Betriebes verwendet werden.

(4) Ausgenommen von der Übernahme sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, alle Gegenstände, die nach Ansicht der Bedarfsstelle für den beabsichtigten Verwendungszweck nicht unbedingt erforderlich sind (z. B. Polstermöbel, Teppiche, Abervorhänge, wertvolle Bilder u. ä.). Bei Inanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes als Lazarett oder Hilfskrankenhaus ist zu den vorhandenen Betten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nicht mehr als eineinhalbfache Bettwäsche zur Verfügung zu stellen.

(5) Die zur sachgemäßen Pflege des Hauses, der Einrichtung und des Inventars erforderlichen Maßnahmen liegen der Bedarfsstelle ob, sofern und soweit nicht der Leistungspflichtige den Betrieb für den Leistungsempfänger weiterführt. Die Reinigungsmittel stellt jedoch auch in diesem Falle der Leistungsempfänger. Die bauliche Unterhaltung des Hauses obliegt dem Leistungspflichtigen.

(6) Bauliche Veränderungen. Müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, um die Räume für einen besonderen Zweck geeignet zu machen, so soll dies nach Anhörung des Leistungspflichtigen geschehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die Wünsche des Leistungspflichtigen zu berücksichtigen und die Frage zu klären, ob diese Veränderungen bei Rückgabe des Gebäudes bleiben sollen oder nicht.

(7) Rückgabe. Die Rückgabe des Betriebes muß in einem Zustand erfolgen, der dem Leistungspflichtigen die Wiederaufnahme seines Betriebes ermöglicht. Vom Leistungsempfänger vorgenommene Veränderungen am Hause, der Einrichtung und dem Inventar sind vor der Rückgabe auf Verlangen des Leistungspflichtigen wieder zu beseitigen. Soweit es sich um bauliche Veränderungen handelt, erfolgt die Beseitigung jedoch nur in den Fällen, in denen die Beibehaltung nach Abs. 6 vom Leistungspflichtigen abgelehnt worden ist. Bei Beibehaltung der Veränderungen durch den Leistungspflichtigen ist der Wert, den diese Veränderungen dem Leistungspflichtigen bieten, von Fall zu Fall festzusetzen. Die Rückgabe hat an Hand des bei der Übernahme aufgestellten Bestandsverzeichnisses zu erfolgen. Etwaige Mängel sind in beiden Ausfertigungen zu vermerken und diese Vermerke von dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen zu unterschreiben.

13. Zeitdauer der Verpflichtung.

(1) Mindestzeitdauer. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat die Bedarfsstelle die für sie daraus erwachsenden Verpflichtungen mindestens für die Dauer eines Monats zu übernehmen.

(2) Anzeigedauer der Rückgabe. War die Zeitdauer der Inanspruchnahme nicht im voraus fest be-

stimmt, so ist die Rückgabe des in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Wiederinstandsetzungszeit. Die Vergütung ist auch für diejenige Zeit nach der Räumung zu zahlen, die zur Wiederinstandsetzung und zur Umstellung des Hauses für die Wiederaufnahme des Betriebes durch den Leistungspflichtigen unbedingt erforderlich ist, soweit dafür nicht die in Abs. 2 genannte Zeit genügt.

14. Verfahren.

Im Verfahren nach § 27 RLG. hat die zur Entscheidung zuständige Verw.-Behörde die örtlich zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

III. Inanspruchnahme von Verpflegung.

15. Ergänzende Rechtsgrundlage.

Auf Grund des § 6 RLG. kann während der Dauer des Krieges von den zu dieser Bestimmung bekanntgemachten Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes Verpflegung auch ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Unterkunft verlangt werden.

16. Vergütung für Verpflegung.

Wird von der Bedarfsstelle in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund des § 6 RLG. Verpflegung (mit oder ohne Unterkunft) gefordert, so ist als Vergütung für die Verpflegung zu gewähren:

(1) für die Lebensmittel der gemäß Vorlauf. Durchf.-Bef. zum RLG. (jetzt RLG.) zu § 26, E jeweils festgesetzte Vergütungssatz für Quartierverpflegung, der z. B. für volle Verpflegung täglich 1,35 *R.M.* beträgt;

(2) ein Ankoftenzuschlag in folgender Höhe:

- a) Wenn die Verpflegung in der in solchen Betrieben üblichen Form und Beschaffenheit zubereitet und verabreicht wird, gelten für den Ankoftenzuschlag die Sätze der nachstehenden Übersicht. Diese Sätze sind zur Berücksichtigung der örtlichen Preisunterschiede nach den Ortsklassen, zu denen die Orte für den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten gehören, gestaffelt. Außerdem ist zur Berücksichtigung der Art der Gaststätten eine Einteilung in drei Klassen, wie sie von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Eilvernehmen mit der NSB. für die Preise der Eintopfgerichte getroffen ist, erfolgt. Die Sätze betragen:

für Betriebe der	in Orten der Ortsklasse	
	B und höher <i>R.M.</i>	C und D <i>R.M.</i>
Klasse I	1,25	1,15
Klasse II	0,95	0,85
Klasse III	0,65	0,55

- b) Wenn die Verpflegung in vereinfachter Form zubereitet und verabreicht wird, wie

es bei der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung allgemeiüblich ist (truppenübliche Verpflegung), gelten für den Unkostenzuschlag die Sätze der nachstehenden Übersicht je nach der Zahl der zu verpflegenden Personen:

Gruppe	Zahl der Verpflegungsnehmer		Je Mann und Tag Pfg.
	von	bis	
1	1	— 10	50
2	11	— 20	40
3	21	— 40	35
4	41	— 60	30
5	61	— 100	25
6	101	— 300	20
7	301 u. darüber		15

(3) Von den in Abs. 1 und 2a und b aufgeführten Beträgen entfallen auf die Morgenkost 20 v. H., die Mittag- und die Abendkost je 40 v. H.

(4) Werden die Lebensmittel gestellt, so werden nur die Unkostenzuschläge gewährt.

(5) Für die Vergütung bei Gestellung von Personal und Betriebsmitteln durch die Bedarfsstelle gelten Nr. 6 und für das Bedienungsgeld bei gaststättenmäßiger Verabreichung Nr. 1 Abs. 3 entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen.

17.

(1) Verlangt ein Leistungspflichtiger in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere als die ihm nach diesem RdErl. zustehende Vergütung, so kann, wenn er nachweist, daß die nach diesem RdErl. zu bemessende Vergütung seine notwendigen Aufwendungen nicht deckt, die zuständige Verw.-Behörde im Verfahren nach § 27 RLG. eine von den Bestimmungen dieses RdErl. abweichende Vergütung festsetzen. Wenn andererseits der Leistungsempfänger geltend macht, daß die nach diesem RdErl. zu gewährende Vergütung zu hoch ist, so kann die Vergütung im Verfahren nach § 27 RLG. herabgesetzt werden. Bei der Berechnung der Vergütung ist unerheblich, in welchem Ausmaße der Betrieb vor der Inanspruchnahme ausgenutzt war.

(2) Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt

für Fälle, in denen vor Inkrafttreten der eingangs aufgeführten RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieser RdErl., wenn ein Beteiligter es beantragt.

(3) Die Vergütung ist, soweit wöchentliche Abrechnung üblich ist, wöchentlich, andernfalls monatlich zu zahlen. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe ist die Vergütung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, an den Leistungspflichtigen kalendermonatlich zu zahlen, und zwar spätestens bis zum 10. des betr. Monats.

(4) Außer der Vergütung für die Leistung ist für Beschädigung, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste usw. nach § 26 Abs. 3 RLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Der Kostenbetrag für die mit einer militärischen Unterbringung normalerweise verbundene Abnutzung sowie für das Wiederanlaufen des Betriebes ist in der Vergütung bereits enthalten.

(5) Im Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abweichende Vorschriften erlassen.

An die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBlB. S. 911.

— BaWB. S. 462.

Kriegsbeschädigten-Vd.; hier: Zweite, Dritte und Vierte Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden.

RdErl. d. RMdZ. v. 15. 5. 1941 — I Ra 6620/41-245.

(1) Meine im RMBlB. 1941 S. 773 abgedruckte Zweite, Dritte und Vierte Anordnung v. 23. 4. 1941¹⁾ über die Entschädigung von Nutzungsschäden ist im RMBl. 1941 S. 87, 90, 93 und im RNz. 1941 Nr. 108 veröffentlicht worden.

(2) Die Erste Anordnung v. 13. 3. 1941 über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Freimachungsgebiete)²⁾ ist im RMBl. 1941 S. 86 veröffentlicht.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden.

— RMBlB. S. 909.

— BaWB. S. 474.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 387.

²⁾ Vgl. RMBlB. 1941 S. 447, 709, BaWB. S. 308.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Prüfung von Haus- und Grundstückseinrichtungen und -einrichtungsteilen.

RdErl. d. RM. v. 9. 5. 1941 — IV c 9 Nr. 8612 a 156/41.

Die in Abschnitt II Abs. 2 meines Runderlasses vom 15. Juni 1940 — IV c 9 Nr. 8612 a 68/40 II¹⁾ — (RMBl. 1940 Nr. 19 S. I 343) zu Gruppe IV Nr. 7

bis 9 festgesetzten Termine werden einheitlich auf 1. 1. 1943 abgeändert.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdZ. v. 22. 5. 1941 Nr. 45 149 Norm. XXII²⁾.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 473.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 953.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Meldepflicht und Führung von Krankengeschichten über Aufnahme und Entlassung von Wehrmachtangehörigen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten.

RdErl. d. MdZ. v. 24. 5. 1941 Nr. 47 308

Allg. Akten: L. V.

Der RdErl. d. MdZ. vom 6. 5. 1941 — IV e 7126/41-3900 (RWBlf. S. 871) ist auch von den Staatlichen Gesundheitsämtern zu beachten. Ich ersuche, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten des jeweiligen Bezirks entsprechend zu verständigen und zu unterrichten sowie die Durchführung der im obengenannten Runderlaß gegebenen Anweisungen zu überwachen.

An die Staatlichen Gesundheitsämter.

— BaWBf. S. 475.

Trinkwasserversorgung und Entwässerung bei neuen Betrieben und Siedlungen.

RdErl. d. MdZ. v. 24. 5. 1941 Nr. 40 982

Gesundh.: Allg. Akten K. II,

LbN.: Norm. XVIII², XXII².

Ich mache auf den RdErl. d. MdZ. vom 21. 4. 1941 — IV f 3305 II/41-4522 (RWBlf. S. 787) mit dem Anfügen aufmerksam, daß die Staatlichen Gesundheitsämter gehalten sind, auf Ersuchen der bei der Planung von Bauvorhaben im Sinne des Erlasses beteiligten Behörden bei der Klärung aller wasserwirtschaftlichen und gesundheitlichen Fragen beratend mitzuwirken.

An die Baupolizeibehörden und an die Staatlichen Gesundheitsämter.

— BaWBf. S. 476.

Veterinärangelegenheiten.

Amtstierärztliche Überwachung der Zuchtviehshauen.

RdErl. d. MdZ. v. 26. 5. 1941 Nr. 47 621.

Die immer wieder festgestellten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Teilen des Landes geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die mit RdErl. vom 16. Mai 1939 (BaWBf.

S. 552a) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche getroffenen Maßnahmen auch für die in diesem Jahre vom Landesverband badischer Rinderzüchter veranstalteten Zuchtviehshauen Geltung haben.

An die Landräte, Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut.

— BaWBf. S. 475.

Sozialversicherung.

Gemeinsame Dienstordnung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände.

RdErl. d. MdZ. v. 20. 5. 1941 Nr. 43 110

Norm. XXXV 1 b.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß durch die mit Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. 10. 1940 — II a 13 088/40 (Amtl. Nachrichten S. II 358) veröffentlichten drei Gemein-

samen Dienstordnungen für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände meine mit Erlaß vom 11. 11. 1938 Nr. 63 225 betr. Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (BaWBf. S. 1263) veröffentlichte Anordnung gegenstandslos geworden ist.

An die Landräte — Versicherungsämter — sowie die Orts- und Innungsrentenkassen. — Nachrichtlich den Oberversicherungsämtern.

— BaWBf. S. 475.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 27. 5. 1941 Nr. 48 331.

Seit der Veröffentlichung vom 21. 5. 1941 (BaWBf. S. 448) ist im Stande der Maul- und Klauenseuche in

Baden keine Änderung eingetreten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWBf. S. 475.